

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19	FREITAG, DEN 31. MAI	2013
Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 2013	Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze neu: 450-4, 3120-3, 3120-4, 3120-9	211
21. 5. 2013	Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Wohnungswesens 2330-7, 2330-9, 2133-1	244

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
und zur Änderung weiterer Gesetze
Vom 21. Mai 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
(Hamburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – HmbSVVollzG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Anwendungsbereich	Abschnitt 2 Planung und Ablauf des Vollzuges
§ 1 Anwendungsbereich	§ 7 Aufnahme
Teil 2 Vollzug der Sicherungsverwahrung	§ 8 Behandlungsuntersuchung
Abschnitt 1 Grundsätze	§ 9 Vollzugsplan
§ 2 Ziele des Vollzuges	§ 10 Behandlung
§ 3 Gestaltung des Vollzuges	§ 11 Sozialtherapie
§ 4 Mitwirkung und Motivierung	§ 12 Verlegung und Überstellung, Ausantwortung
§ 5 Stellung der Untergebrachten	§ 13 Lockerungen
§ 6 Einbeziehung Dritter	§ 14 Lockerungen aus wichtigem Anlass
	§ 15 Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Eingliederung
	§ 16 Vorbereitung der Eingliederung

§ 17 Entlassung

§ 18 Unterstützung nach der Entlassung

Abschnitt 3
**Unterbringung und Ernährung
der Untergebrachten**

§ 19 Unterbringung

§ 20 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

§ 21 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

§ 22 Kleidung

§ 23 Verpflegung

§ 24 Einkauf

Abschnitt 4
Verkehr mit Personen außerhalb der Einrichtung

§ 25 Grundsatz

§ 26 Besuch

§ 27 Überwachung der Besuche

§ 28 Besuche von Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

§ 29 Schriftwechsel

§ 30 Überwachung des Schriftwechsels

§ 31 Anhalten von Schreiben

§ 32 Telekommunikation

§ 33 Pakete

Abschnitt 5
Beschäftigung

§ 34 Beschäftigung

§ 35 Freistellung

§ 36 Vergütung

§ 37 Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung

§ 38 Arbeitslosenversicherung

§ 39 Vergütungsordnung

Abschnitt 6
Gelder der Untergebrachten

§ 40 Grundsatz

§ 41 Hausgeld

§ 42 Taschengeld

§ 43 Überbrückungsgeld

§ 44 Eigengeld

§ 45 Unterbringungskosten, Kostenbeteiligung

Abschnitt 7
Freizeit

§ 46 Allgemeines

§ 47 Zeitungen und Zeitschriften

§ 48 Rundfunk

§ 49 Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

Abschnitt 8
Religionsausübung

§ 50 Seelsorge

§ 51 Religiöse Veranstaltungen

§ 52 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

§ 53 Gesundheitsuntersuchungen,
Vorsorgeleistungen

§ 54 Krankenbehandlung

§ 55 Versorgung mit Hilfsmitteln

§ 56 Art und Umfang der Leistungen,
Kostenbeteiligung

§ 57 Behandlung aus besonderem Anlass

§ 58 Aufenthalt im Freien

§ 59 Überstellung, Verlegung zum Zweck
der Behandlung

§ 60 Behandlung während Lockerungen,
freies Beschäftigungsverhältnis

§ 61 Schwangerschaft und Mutterschaft,
Mütter mit Kindern

§ 62 Benachrichtigung bei Erkrankung
oder Todesfall

Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

§ 63 Verhaltensregelungen, Zusammenleben

§ 64 Persönlicher Gewahrsam

§ 65 Durchsuchung

§ 66 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 67 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

§ 68 Festnahmerecht

§ 69 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 70 Anordnungsbefugnis, Verfahren

§ 71 Ärztliche Überwachung besonderer
Sicherungsmaßnahmen

§ 72 Ersatz von Aufwendungen

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 73 Begriffsbestimmungen

§ 74 Voraussetzungen

§ 75 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 76 Handeln auf Anordnung

§ 77 Androhung

§ 78 Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

§ 79 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet
der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Untergebrachten

§ 80 Konfliktgespräch

§ 81 Disziplinarmaßnahmen

§ 82 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen,
Aussetzung zur Bewährung

§ 83 Anordnungsbefugnis

§ 84 Verfahren

§ 85 Ärztliche Mitwirkung

Abschnitt 13
Verfahrensregelungen

- § 86 Beschwerderecht
§ 87 Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

Teil 3

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Organisation, Trennungsgrundsätze

- § 88 Organisation
§ 89 Trennungsgrundsätze
§ 90 Vollzugsgemeinschaften
§ 91 Länderübergreifende Verlegungen
§ 92 Leitung der Einrichtung
§ 93 Bedienstete
§ 94 Seelsorgerinnen, Seelsorger
§ 95 Mitverantwortung
§ 96 Hausordnung

Abschnitt 2

Aufsicht über die Einrichtungen

- § 97 Aufsichtsbehörde
§ 98 Vollstreckungsplan
§ 99 Kriminologische Forschung, Evaluation

Abschnitt 3
Beiräte

- § 100 Bildung der Beiräte
§ 101 Aufgabe
§ 102 Befugnisse
§ 103 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 4

Datenschutz

- § 104 Datenerhebung
§ 105 Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen
§ 106 Verarbeitung
§ 107 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
§ 108 Zweckbindung
§ 109 Schutz besonderer Daten
§ 110 Schutz der Daten in Akten und Dateien
§ 111 Berichtigung, Löschung und Sperrung
§ 112 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
§ 113 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
§ 114 Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 115 Einschränkung von Grundrechten

Teil 1
Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Teil 2

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 2

Ziele des Vollzuges

(1) Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Er bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten.

(2) Die Unterbrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 3

Gestaltung des Vollzuges

(1) Der Vollzug der Unterbringung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) Den Unterbrachten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzupassen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges erhalten, die Unterbrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Unterbrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Ins-

besondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.

§ 4

Mitwirkung und Motivierung

(1) Die Erreichung der Vollzugsziele erfordert die Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 5

Stellung der Untergebrachten

(1) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

(2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 6

Einbeziehung Dritter

(1) Die Einrichtung arbeitet mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Untergebrachten fördern kann, eng zusammen.

(2) Die Einrichtungen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben der Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

(3) Die Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ist zu fördern.

Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzuges

§ 7

Aufnahme

(1) Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten. Mit den Untergebrachten ist ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.

(2) Sie werden umgehend ärztlich untersucht. Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Untergebrachte oder Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

§ 8

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Untergebrachten festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt werden, deren Stärkung ihrer Gefährlichkeit entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

(4) Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Untergebrachten zu erörtern.

§ 9

Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt.

(2) Der Vollzugsplan enthält insbesondere Angaben über:

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums,
12. Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug,
13. Vorbereitung der Eingliederung und Nachsorge.

Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.

(3) Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Untergebrachten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Der Vollzugsplan und die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans führt die Leitung der Einrichtung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sollen in die Planung einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an den Konferenzen beteiligt werden. Die im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsentzie-

hung an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten können an der Konferenz beteiligt werden. Ständen die Untergebrachten vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann mit Zustimmung der Untergebrachten auch die für sie zuständige Bewährungshelferin oder der für sie zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit den Untergebrachten erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Den Untergebrachten wird der Vollzugsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden. Der Vollzugsplan ist den Untergebrachten auszuhändigen.

(6) Werden die Untergebrachten nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist mit Zustimmung der Untergebrachten der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr bzw. ihm der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

§ 10

Behandlung

(1) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Untergebrachten sollen feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 11

Sozialtherapie

Die Unterbringung erfolgt in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist.

§ 12

Verlegung und Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Untergebrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung verlegt oder überstellt werden, wenn

1. die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird,
2. zwingende Gründe der Vollzugsorganisation dies erfordern oder
3. andere wichtige Gründe vorliegen.

Ein anderer wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn das Verhalten oder der Zustand der Untergebrachten eine Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Einrichtung darstellen.

(2) Die Untergebrachten dürfen ausnahmsweise in eine Anstalt des Strafvollzuges verlegt oder überstellt werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert. Dies gilt insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder die Unterbringung zur Vorbereitung der Eingliederung in einer Anstalt des offenen Vollzuges. Auf Antrag können Untergebrachte aus

wichtigem Grund in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

(3) § 87 bleibt unberührt.

(4) Die Untergebrachten dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Polizeibehörde übergeben werden (Ausantwortung).

§ 13

Lockerungen

(1) Den Untergebrachten kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,

1. die Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang) zu verlassen,
2. die Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
3. die Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen zu verlassen,
4. außerhalb der Einrichtung regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen.

(2) Die Lockerungen werden zur Erreichung der Vollzugsziele gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Werden Lockerungen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebensfähigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer Lockerungen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden.

(4) Durch den Langzeitausgang wird die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht unterbrochen.

(5) Die Leitung der Einrichtung kann den Untergebrachten Weisungen für Lockerungen erteilen.

(6) Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(7) Vor der Erstgewährung von Lockerungen nach Absatz 1 ist eine schriftliche Stellungnahme einer psychiatrischen oder psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Untergebrachten therapeutisch befasst ist oder war, einzuholen.

§ 14

Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Lockerungen sollen auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung Angehöriger der Untergebrachten.

(2) § 13 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

(4) Kranke Untergebrachte, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand Langzeitausgang erhalten, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie diese zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Eingliederung

(1) Um die Eingliederung vorzubereiten, sollen den Untergebrachten Lockerungen gewährt werden (§ 13).

(2) Die Einrichtung kann den Untergebrachten nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Eingliederung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren. § 13 Absätze 2 und 6 gilt entsprechend.

(3) Den Untergebrachten sollen für den Langzeitausgang nach Absatz 1 Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Betreuungseinrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

(4) Zur Vorbereitung der Eingliederung kann die Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzuges erfolgen, wenn die Untergebrachten dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 16

Vorbereitung der Eingliederung

Zur Vorbereitung der Eingliederung sind die Untergebrachten bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Bereitschaft der Untergebrachten, ihre Angelegenheiten dabei soweit wie möglich selbstständig zu regeln, ist zu wecken und zu fördern. Die Einrichtung wirkt darauf hin, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet die Einrichtung mit öffentlichen Stellen sowie freien Trägern und Personen, die die Eingliederung der Untergebrachten fördern, zusammen.

§ 17

Entlassung

(1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Bei Bedarf stellt die Einrichtung den Transport zur Unterkunft sicher, wenn die zu entlassende Person dem zustimmt.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(3) Bedürftige Untergebrachte erhalten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung.

§ 18

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Einrichtung kann früheren Untergebrachten auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Frühere Untergebrachte können auf ihren Antrag vorübergehend in der Einrichtung oder in einer Anstalt des Justizvollzuges verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(3) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Untergebrachten

§ 19

Unterbringung

(1) Die Unterbringung erfolgt in geschlossenen Einrichtungen.

(2) Der Vollzug wird regelmäßig als Wohngruppenvollzug ausgestaltet. Er dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Zimmern weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie soll von fest zugeordneten Bediensteten betreut werden.

(3) Die Untergebrachten erhalten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen steht erst dann nicht mehr zur Verfügung, wenn die Zimmer einschließlich einer Waschgelegenheit und einer Toilette kleiner als 15 Quadratmeter sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Waschgelegenheit und die Toilette baulich vollständig abgetrennt sind.

(4) Sofern Untergebrachte hilfsbedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen. Bei Hilfsbedürftigkeit bedarf es der Zustimmung beider Untergebrachter.

§ 20

Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe.

(2) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

§ 21

Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

(1) Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen ausstatten. Mit Gegenständen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen die Zimmer nicht ausgestattet werden.

(2) Die Untergebrachten dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der Einrichtung besitzen, annehmen oder abgeben. Die Erlaubnis darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung beeinträchtigen. Dies gilt auch, soweit die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Absatz 1 gefährdet wird.

(3) Gegenstände von geringem Wert dürfen die Untergebrachten ohne Erlaubnis an andere Untergebrachte weitergeben und von ihnen annehmen. Die Einrichtung kann die Weitergabe und Annahme auch solcher Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen.

§ 22

Kleidung

Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Untergebrachten stellt die Einrichtung Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

§ 23

Verpflegung

(1) Die Untergebrachten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Sie sind gesund zu ernähren. Auf ärztliche Anordnung wird ihnen eine besondere Verpflegung gewährt. Ihnen wird ermöglicht, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Geeigneten Untergebrachten wird gestattet, sich selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit und schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Die Untergebrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Verpflegen sich Untergebrachte selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

§ 24

Einkauf

(1) Die Untergebrachten erhalten die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich unter Vermittlung der Einrichtung einzukaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt.

(2) Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

(3) Für den Einkauf können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Gelder verwenden.

Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Einrichtung

§ 25

Grundsatz

Die Untergebrachten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. Der Verkehr mit der Außenwelt sowie die Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraums sind zu fördern.

§ 26

Besuch

(1) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(2) Den Untergebrachten sollen über Absatz 1 hinausgehende mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung partner-schaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

(3) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung können die Besuche davon abhängig gemacht werden, dass Besucherinnen und Besucher sich durchsuchen lassen. Für Art und Umfang der Durchsuchungen, insbesondere für den Einsatz technischer Hilfsmittel, und für den für Durchsuchungen in Betracht kommenden Personenkreis kann die Leitung der Einrichtung mit Rücksicht auf die Sicherheitsbedürfnisse der Einrichtung besondere Regelungen treffen.

(4) Die Leitung der Einrichtung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten haben oder ihre Eingliederung behindern würden.

§ 27

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Überwachung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist zulässig. Die Untergebrachten und die Besucherinnen und Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen.

(2) Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Untergebrachte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubauen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung der Ein-

richtung zur Verhinderung einer unerlaubten Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 28

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

(1) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren werden nicht überwacht.

(3) Beim Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren mitgeführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen übergeben werden, ihre inhaltliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Liegt der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend, es sei denn, die Untergebrachten befinden sich im offenen Vollzug (§ 15 Absatz 4) oder ihnen werden Lockerungen gewährt (§ 13) und Gründe für einen Widerruf oder eine Zurücknahme der Lockerungen (§ 87 Absätze 2 und 3) liegen nicht vor.

§ 29

Schriftwechsel

(1) Die Untergebrachten dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Absendung und Empfang der Schreiben vermittelt die Einrichtung, eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 30

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überwacht werden.

(2) Der Schriftwechsel mit Mitgliedern der Anstaltsbeiräte (§§ 100 bis 103) und mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren soweit sie von den Untergebrachten mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden, wird nicht überwacht. Für den Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren gilt § 28 Absatz 4 entsprechend.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten

1. an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament und an die Mitglieder dieser Gremien, soweit die Schreiben an die Anschriften der Gremien

gerichtet sind und die absendende Person zutreffend angeben,

2. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
3. an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,
5. an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,
7. an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 97) und
8. an nicht in der Einrichtung tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Untergebrachten befasst sind.

(4) Schreiben der in Absatz 3 genannten Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absenderinnen bzw. Absender zweifelsfrei feststeht.

§ 31

Anhalten von Schreiben

(1) Die Leitung der Einrichtung kann Schreiben anhalten,

1. wenn durch sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichte,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Einrichtungsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung anderer Untergebrachter gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Untergebrachten auf deren Absendung bestehen.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, werden die Untergebrachten unterrichtet. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin bzw. den Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 30 Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 32

Telekommunikation

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Untergebrachten durch die Einrichtung oder durch die Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. § 30 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Untergebrachten sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die

beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 2 zu unterrichten.

(2) Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

(3) Auf dem Gelände der Einrichtung können technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen. Es ist sicherzustellen, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Einrichtungsgeländes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

§ 33

Pakete

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu empfangen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(2) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. Der Versand kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung untersagt werden. Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absenderinnen und Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untergebrachten eröffnet.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 5

Beschäftigung

§ 34

Beschäftigung

(1) Die Untergebrachten sollen dazu angehalten werden, Arbeit, arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie schulischer und beruflicher Bildung (Beschäftigung) nachzugehen. Ein entsprechendes Angebot, das die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Untergebrachten berücksichtigt, ist vorzuhalten. Eine Verpflichtung zur Beschäftigung besteht nicht.

(2) Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tageseinteilung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten.

(3) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit und Ordnung der

Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(4) Den Untergebrachten kann gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Einrichtung nachzugehen. § 13 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gilt entsprechend. Die Einrichtung kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Untergebrachten überwiesen wird.

§ 35

Freistellung

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang zusammenhängend gearbeitet, so können sie beanspruchen, elf Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen (drei Wochen halbjährlich) angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 13 Absatz 1) angerechnet.

(2) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(3) Urlaubsregelungen aus freien Beschäftigungsverhältnissen bleiben unberührt.

(4) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 36

Vergütung

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches mit 16 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474), in der jeweils geltenden Fassung (Eckvergütung) bemessen wird. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden.

§ 37

Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung

(1) Nehmen die Untergebrachten an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789, 2790), in der jeweils geltenden Fassung wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 36 entsprechend. Die Regelung für die Freistellung von der Arbeit nach § 35 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Nehmen die Untergebrachten stunden- oder tageweise an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und

-missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, so erhalten sie eine Entgeltfortzahlung in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts gemäß § 36 Absatz 1 oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe gemäß Absatz 2.

§ 38

Arbeitslosenversicherung

Soweit die Vollzugsbehörden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit nach § 347 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten haben, können sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entspräche, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 39

Vergütungsordnung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Vergütung nach den §§ 36 und 37 zu erlassen (Vergütungsordnung). Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Abschnitt 6

Gelder der Untergebrachten

§ 40

Grundsatz

Die Gelder der Untergebrachten werden auf Hausgeldkonten, Überbrückungsgeldkonten und Eigengeldkonten der Untergebrachten in der Einrichtung geführt. Für Freigänger (§ 34 Absatz 4) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung zulässig. Die Gelder dürfen nach Maßgabe der §§ 41 bis 45 verwendet werden.

§ 41

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus monatlich drei Siebteilen der in diesem Gesetz geregelten Bezüge der Untergebrachten (§§ 36, 37) gebildet. Es darf für den Einkauf (§ 24) oder anderweitig verwendet werden.

(2) Für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 34 Absatz 4), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 42

Taschengeld

Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. Die Höhe wird auf 24 vom Hundert der Eckvergütung nach § 36 Absatz 1 bemessen.

§ 43

Überbrückungsgeld

(1) Das Überbrückungsgeld wird aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen (§§ 36, 37) und aus den Bezügen der Untergebrachten gebildet, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäfti-

gen (§ 34 Absatz 3), soweit die Bezüge den Untergebrachten nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 97) festgesetzt.

(2) Das Überbrückungsgeld dient dem Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Einrichtung kann es ganz oder zum Teil den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Untergebrachten ausgezahlt wird. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Untergebrachten dürfen vor ihrer Entlassung nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Die Leitung der Einrichtung kann jedoch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird

1. für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft,
2. bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,
3. für Kosten der Krankenbehandlung nach § 56 Absätze 2 und 3,

wenn die Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wären.

§ 44

Eigengeld

(1) Das Eigengeld wird gebildet

1. aus Bargeld, das den Untergebrachten gehört und ihnen als Eigengeld gutzuschreiben ist,
2. aus Geldern, die für die Untergebrachten eingezahlt werden, und
3. aus Bezügen der Untergebrachten, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 43 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedbetrages ausgeschlossen. § 43 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Daneben kann die Leitung der Einrichtung die Inanspruchnahme von Eigengeld für den Einkauf (§ 24) im ersten Monat nach der Aufnahme gestatten.

(3) Hat das Überbrückungsgeld die nach § 43 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, dürfen die Untergebrachten über das Eigengeld verfügen, für den Einkauf (§ 24) jedoch nur, wenn sie ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld in ausreichendem Umfang verfügen und nur in angemessener Höhe.

(4) Wird für Untergebrachte Geld eingezahlt, das ausdrücklich für einen Einkauf bestimmt ist, ist es als zweckgebundenes Eigengeld gutzuschreiben. Zweckgebundenes Eigengeld, das

nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden Einkauf verwendet wird, ist in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld nach Absatz 1 zu behandeln.

(5) Wurde den Untergebrachten Bargeld als Eigengeld gutgeschrieben, das sie unerlaubt in die Einrichtung eingebracht oder einzubringen versucht haben oder das sie in der Einrichtung aus anderen Gründen unerlaubt im Besitz hatten, dürfen sie über das Eigengeld in Höhe des gutgeschrieben Betrages nicht verfügen.

§ 45

Unterbringungskosten, Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Gemeinschaftsverpflegung werden die Untergebrachten nicht beteiligt.

(2) Die Untergebrachten können in angemessenem Umfang an den Stromkosten beteiligt werden, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen.

Abschnitt 7

Freizeit

§ 46

Allgemeines

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an die Behandlung heranzuführen.

§ 47

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden würden.

§ 48

Rundfunk

(1) Die Untergebrachten dürfen eigene Rundfunkgeräte unter den Voraussetzungen des § 49 besitzen, soweit ihnen nicht von der Einrichtung Geräte überlassen werden. Die Betriebskosten können den Untergebrachten auferlegt werden. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.

(2) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untergebrachten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

(3) Ein Anspruch der Untergebrachten auf Teilnahme an einem durch die Einrichtung vermittelten gemeinschaftlichen Rundfunkempfang besteht nicht.

§ 49

Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

(1) Die Untergebrachten dürfen Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden würde.

Abschnitt 8

Religionsausübung

§ 50

Seelsorge

(1) Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 51

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Untergebrachten zugelassen, wenn die Seelsorgerinnen oder Seelsorger der anderen Religionsgemeinschaft zustimmen.

(3) Die Untergebrachten können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerinnen oder Seelsorger sollen vorher gehört werden.

§ 52

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 50 und 51 entsprechend.

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

§ 53

Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen

(1) Die Untergebrachten haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Vorsorgeleistungen.

(2) Weibliche Untergebrachte haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Einrichtung untergebracht sind, Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder gefährden.

(3) Untergebrachte können sich zur Verhütung von Zahn-erkrankungen einmal pro Kalenderjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

§ 54

Krankenbehandlung

Untergebrachte haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Die Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen, soweit Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 55

Versorgung mit Hilfsmitteln

Untergebrachte haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 56

Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Art und Umfang der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen (§ 53), der Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 54) und der Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 55) entsprechen den Leistungen nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(2) An den Kosten für Leistungen nach den §§ 53 bis 55 können die Untergebrachten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(3) Für Leistungen, die nach Art oder Umfang über das in Absatz 1 genannte Maß hinausgehen, können den Untergebrachten die gesamten Kosten auferlegt werden.

§ 57

Behandlung aus besonderem Anlass

Mit Zustimmung der Untergebrachten soll die Einrichtung ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung sie in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 58

Aufenthalt im Freien

Unabhängig von § 20 Absatz 2 wird den Untergebrachten ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 59

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

(1) Kranke Untergebrachte können in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Einrichtung verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit der Untergebrachten in einer Einrichtung oder im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Untergebrachten rechtzeitig in das Zentralkrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(3) Wird während des Aufenthaltes der Untergebrachten in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung unterbrochen, so tragen die Vollzugsbehörden die bis zum Beginn der Unterbrechung angefallenen Kosten.

§ 60

Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Während eines Langzeitausgangs oder eines Ausgangs haben die Untergebrachten gegen die Vollzugsbehörden nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in den für sie zuständigen Einrichtungen.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 53 bis 55 ruht, solange die Untergebrachten auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 34 Absatz 4) krankenversichert sind.

§ 61

Schwangerschaft und Mutterschaft, Mütter mit Kindern

(1) Weibliche Untergebrachte haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Einrichtung sowie auf die notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel. Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(2) Zur Entbindung sind weibliche Untergebrachte in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt vorzunehmen.

(3) § 56 Absatz 1 und §§ 58 und 60 gelten entsprechend.

(4) In der Anzeige einer Geburt an das Standesamt dürfen die Einrichtung als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der Anzeigenden zur Einrichtung und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

(5) Ist das Kind einer Untergebrachten noch nicht fünf Jahre alt, so kann es mit Zustimmung der Inhaberin bzw. des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Einrichtung untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht und es keine Alternative gibt. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(6) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 62

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankten Untergebrachte schwer oder versterben sie, so sind ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Versterben Untergebrachte, so gilt für die Unterrichtung von Opfern § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(4) Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist die zuständige Auslandsvertretung zu verständigen.

Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

§ 63

Verhaltensregelungen, Zusammenleben

(1) Die Untergebrachten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Untergebrachten und Dritten das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht stören. Ihr Bewusstsein für ein gewaltfreies Zusammenleben ist zu entwickeln und zu stärken. Sie sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untergebrachten sind verpflichtet, ihre Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und zu reinigen.

(4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 64

Persönlicher Gewahrsam

(1) Eingebraachte Sachen, die die Untergebrachten nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzuges und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden.

(2) Weigern sich Untergebrachte, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Einrichtung zu verbringen, so ist die Einrichtung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten aus der Einrichtung entfernen zu lassen.

(3) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln, dürfen von der Einrichtung vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 65

Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dürfen Untergebrachte, ihre Sachen und die Zimmer jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Zimmer auch in Abwesenheit der Untergebrachten. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Zimmer auch Spürhunde. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen und ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass Untergebrachte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von ihrer Unterkunft in der Einrichtung nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 66

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen.

(2) Die gewonnenen Unterlagen und Daten werden zu den Personalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Sie dürfen nur für die in Absatz 1, in § 68 Absatz 2 und in § 106 Absatz 2 Nummer 4 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 dritte Alternative und Satz 2 Nummer 2 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens drei Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Untergebrachten in eine andere Einrichtung zu löschen.

§ 67

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Leitung der Einrichtung bei Untergebrachten, bei denen der konkrete Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs besteht, allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den Untergebrachten auferlegt werden.

§ 68

Festnahmerecht

(1) Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Einrichtung zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Untergebrachten erforderlich ist.

§ 69

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, in besonderen Hafträumen auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 105),
3. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
6. die Fesselung.

Eine Fesselung nach Satz 1 Nummer 6 von nach § 65 Absatz 2 entkleideten Untergebrachten darf nur erfolgen, wenn und solange dies unerlässlich ist. In diesen Fällen sind besondere Maßnahmen zur Schonung des Schamgefühls zu treffen, soweit dies möglich ist.

(3) Die unausgesetzte Absonderung Untergebrachter (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie aus den Gründen des Absatzes 1 unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Untergebrachten am Gottesdienst oder am Aufenthalt im Freien nach § 58 teilnehmen. Während des Vollzuges der Einzelhaft sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.

(5) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.

(6) Fesseln dürfen in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Leitung der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung kann zeitweise gelockert werden, soweit dies notwendig ist.

§ 70

Anordnungsbefugnis, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leitung der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie noch erforderlich sind.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 71

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden Untergebrachte ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 gefesselt, so sucht die Ärztin oder der Arzt sie unverzüglich und sodann täglich auf.

(3) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange den Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder Einzelhaft (§ 69 Absatz 3) andauert.

(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 72

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Untergebrachten sind verpflichtet, der Einrichtung Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Untergebrachter oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 36 Absatz 1 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Behandlung der Untergebrachten oder ihre Eingliederung behindert würde.

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 73

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 74

Voraussetzungen

(1) Bedienstete des Vollzuges dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder in den Einrichtungsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 75

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 76

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, die Anordnung zu befolgen, es sei denn, sie verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

§ 77

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 78

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen,
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

Um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

(4) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in die Einrichtung einzudringen.

(5) Als Androhung (§ 77) des Gebrauchs von Schusswaffen gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 79

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Untergebrachten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Untergebrachten zulässig.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Untergebrachten zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Untergebrachten über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Untergebrachten verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Einrichtung und einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der nicht in der Einrichtung tätig ist. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich

ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untergebrachten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Untergebrachten unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Untergebrachten

§ 80

Konfliktgespräch

Verstoßen die Untergebrachten gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind die Ursachen und Folgen der Verstöße in einem Gespräch aufzuarbeiten. In geeigneten Fällen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft in Betracht. Erfüllen die Untergebrachten die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme auf Grund dieser Verfehlung unzulässig.

§ 81

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn ein Konfliktgespräch nach § 80 ausgeschlossen ist oder nicht ausreicht, um das Unrecht der Handlung zu verdeutlichen. Von einer Disziplinarmaßnahme wird auch abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu warnen.

(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

1. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,
2. verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen,
3. entweichen oder zu entweichen versuchen,
4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren oder
5. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,

3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat,
6. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu einem Monat,
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(6) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(7) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Absatz 2 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 82

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen.

(4) Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, am Gottesdienst sowie auf einen täglichen einstündigen Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 83

Anordnungsbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei einer Pflichtwidrigkeit während eines Transports in eine andere Einrichtung zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Einrichtung am Bestimmungsort zuständig. Ist die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der zuletzt zuständigen Einrichtung.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Pflichtwidrigkeit der Untergebrachten gegen die Leitung der Einrichtung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Einrichtung oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollzogen. § 82 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 84

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist umfassend zu klären. Die Unterbrachten werden vor ihrer Anhörung über den Inhalt der ihnen zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit und über ihr Recht, sich nicht zur Sache zu äußern, belehrt. Die Erhebungen, insbesondere die Ergebnisse der Anhörungen der Unterbrachten und anderer Befragter, werden schriftlich festgehalten.

(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(3) Die Leitung der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Behandlung der Unterbrachten mitwirken. Die Entscheidung wird den Unterbrachten von der Leitung der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 85

Ärztliche Mitwirkung

(1) Vor dem Vollzug von Disziplinarmaßnahmen nach § 81 Absatz 3 Nummern 2 bis 6, die gegen Unterbrachte in ärztlicher Behandlung oder gegen Schwangere oder stillende Mütter angeordnet wurden, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Unterbrachten unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Unterbrachten gefährdet würde.

Abschnitt 13

Verfahrensregelungen

§ 86

Beschwerderecht

(1) Die Unterbrachten erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, schriftlich und mündlich an die Leitung der Einrichtung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Einrichtung, so ist zu gewährleisten, dass die Unterbrachten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an sie wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 87

Anordnung, Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen

(1) Die Leitung der Einrichtung kann Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten der baulichen, personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gestaltung des Vollzuges anordnen oder mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn neue strukturelle oder organisatorische Entwicklungen des Vollzuges, neue Anforderungen an die instrumentelle, administrative oder soziale Sicherheit der Einrichtung oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies aus Gründen der Behandlung, der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung erforderlich machen.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann rechtmäßige Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem

Gebiete des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
2. sie auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
3. die Unterbrachten die Maßnahme missbrauchen oder
4. die Unterbrachten Weisungen nach § 13 Absatz 5 nicht nachkommen.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Teil 3

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Organisation, Trennungsgrundsätze

§ 88

Organisation

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in einer Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Einrichtung wird mit den für die Erreichung der Vollzugsziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Gestaltung der Einrichtung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen.

(4) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(5) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit fest.

§ 89

Trennungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in einer Einrichtung, die vom Strafvollzug getrennt ist. Die Unterbringung kann in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.

(2) Bei einer Unterbringung nach Absatz 1 Satz 2 ist neben den in der Einrichtung vorhandenen Maßnahmen eine Nutzung von Angeboten der Justizvollzugsanstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit und der Religionsausübung auch gemeinsam mit Strafgefangenen zulässig.

(3) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Überstellung nach § 12 Absatz 2 vorliegen. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Im Übrigen bleiben die Rechte der Unterbrachten nach diesem Gesetz unberührt.

(4) Weibliche und männliche Untergebrachte sind getrennt voneinander unterzubringen.

§ 90

Vollzugsgemeinschaften

Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug der Sicherungsverwahrung auch in Einrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 91

Länderübergreifende Verlegungen

Untergebrachte können mit Zustimmung der für Justiz zuständigen Behörde in ein anderes Land verlegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

§ 92

Leitung der Einrichtung

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für die Einrichtung eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter. Aus besonderen Gründen kann eine Einrichtung auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind, und vertritt die Einrichtung nach außen.

(3) Die Befugnis, Durchsuchungen nach § 65 Absatz 2, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 und Disziplinarmaßnahmen nach § 81 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Einrichtung.

§ 93

Bedienstete

(1) Für die Einrichtung ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes vorzusehen, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zu gewährleisten. Sie wirken in enger Zusammenarbeit an den Aufgaben des Vollzuges (§ 2) mit.

(2) Das Personal muss für den Vollzug der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und des sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(4) Die Aufgaben der Einrichtung werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

§ 94

Seelsorgerinnen, Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung dürfen die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Einrichtung freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer hinzuziehen und an Gottesdiensten sowie anderen religiösen Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen beteiligen.

§ 95

Mitverantwortung

(1) Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, eine Vertretung zu wählen. Diese kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Einrichtung nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Einrichtung herantragen. Diese Vorschläge sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, ist der Vertretung zu gestatten, an der Gefangenemitverantwortung mitzuwirken, soweit Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

§ 96

Hausordnung

(1) Die Leitung der Einrichtung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Tageseinteilung sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Die Untergebrachten erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

Abschnitt 2

Aufsicht über die Einrichtungen

§ 97

Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Einrichtung.

§ 98

Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtung in einem Vollstreckungsplan.

§ 99

Kriminologische Forschung, Evaluation

(1) Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrach-

ten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzoglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) § 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Abschnitt 3

Beiräte

§ 100

Bildung der Beiräte

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden. Sofern die Einrichtung an eine Justizvollzugsanstalt angegliedert ist, kann ein gemeinsamer Beirat gebildet werden. Der gemeinsame Beirat berücksichtigt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die besonderen Belange der Untergebrachten.

(2) Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

§ 101

Aufgabe

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Untergebrachten mit. Sie unterstützen die Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Untergebrachten nach der Entlassung.

§ 102

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Einrichtung besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Untergebrachten in ihren Räumen ohne Überwachung aufsuchen.

§ 103

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 4

Datenschutz

§ 104

Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den Vollzug der in § 1 genannten Freiheitsentziehung erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen,

die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gelten § 12 Absatz 2 sowie § 12a Absätze 1 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörden nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Untergebrachten, die Sicherheit der Einrichtung oder die Sicherung des Vollzuges der in § 1 genannten Freiheitsentziehung unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 105

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 Daten auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) erheben. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Gelände und das Gebäude der Einrichtung einschließlich des Gebäudeinneren sowie die unmittelbare Einrichtungsumgebung dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet und aufgezeichnet werden. Der Einsatz versteckt angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen ist im Einzelfall auf Anordnung der Leitung der Einrichtung zulässig, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist; über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Überwachung in Zimmern ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen kann auch erfolgen, wenn Untergebrachte unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen.

(5) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Dies gilt nicht in den Fällen des Einsatzes nach Absatz 2 Satz 2.

(6) Werden durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist die Verarbeitung der Daten nur zu den in § 106 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4 genannten Zwecken zulässig.

(7) § 104 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 106

Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug der in § 1 genannten Freiheitsentziehung erforderlich ist. Die Einrichtung kann die Untergebrachten verpflichten, Lichtbildausweise mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
- 1.1 gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
- 1.2 eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- 1.3 auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte anderer Personen,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes oder den in § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Untergebrachten,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit

1. eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untergebrachte bezieht,

2. die Daten auf eine fortbestehende erhebliche Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit hinweisen und daher Maßnahmen der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich machen können.

(5) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen dürfen die Vollzugsbehörden auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich Personen in Unterbringung befinden, ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untergebrachten kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Opfern von Straftaten oder ihren Hinterbliebenen oder den infolge eines Forderungsüberganges zuständigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Untergebrachten erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Opfern von Straftaten dürfen auch Auskünfte über die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 15 Absatz 4) oder die Gewährung von Lockerungen (§ 13) erteilt werden, wenn die Untergebrachten wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs oder wegen schwerer Gewalttaten verurteilt wurden und die Opfer ihr schutzwürdiges Interesse an den Auskünften nachvollziehbar darlegen. Die Untergebrachten werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch wird der Zweck der Mitteilung vereitelt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Vollzugsbehörden nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Polizei überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von den Vollzugsbehörden mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfängerin oder den Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telefongespräche und der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder nach Anhörung der Untergebrachten für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 104 Absatz 3 über Personen, die nicht Untergebrachte sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 109 Absatz 2 und § 111 Absätze 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die Vollzugsbehörden. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüfen die Vollzugsbehörden nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 107

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die nach § 104 erhobenen Daten können für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 105 Absätze 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für die Unterrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1567), erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Der Abruf der Daten wird protokolliert.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(5) Die Vereinbarung eines Datenverbundes, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht, mit anderen Ländern und dem Bund ist zulässig. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Datenverbundes zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Verordnung hat die beteiligten Stellen und den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis, die Datenart und den Zweck der Übermittlung im Einzelnen festzulegen. Sie hat technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Ver-

hältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Es ist festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt und die technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft.

§ 108

Zweckbindung

Von den Vollzugsbehörden übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfängerinnen bzw. Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnden Vollzugsbehörden zugestimmt haben. Die Vollzugsbehörden haben die nicht öffentlichen Empfängerinnen und Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 109

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Untergebrachten und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Einrichtung nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Dies gilt nicht für andere personenbezogene Daten, deren allgemeine Kenntnis innerhalb der Einrichtung für ein geordnetes Zusammenleben erforderlich ist; § 106 Absätze 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in der Einrichtung tätigen

1. Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Angehörigen eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber den Vollzugsbehörden der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Leitung der Einrichtung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge bekannt gewordener Geheimnisse gegenüber der Vollzugsbehörde verpflichtet, soweit dies für die von der Vollzugsbehörde vorzunehmende Überprüfung ihrer Tätigkeit bezüglich Abrechnung, Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie zum Zwecke der Prüfung der Kostenbeteiligung der Untergebrachten (§ 56 Absätze 2 und 3) erforderlich ist; betroffen sind vor allem die erbrachten Leistungen, die Behandlungsdauer und die allgemeinen Angaben über die Untergebrachten und ihre Erkrankungen. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Untergebrachten sind vor der Erhebung über

die nach den Sätzen 2 bis 4 bestehenden Offenbarungspflichten und -befugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Leitung der Einrichtung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Untergebrachter beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Ärztinnen oder Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Psychologinnen oder Psychologen auch zur Unterrichtung der Einrichtungsärztinnen oder Einrichtungsärzte oder der in der Einrichtung mit der Behandlung der Untergebrachten betrauten Psychologinnen oder Psychologen befugt sind.

§ 110

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die einzelnen Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 6 Absatz 1 und § 93 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

§ 111

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach der Entlassung der Untergebrachten oder ihrer Verlegung in eine andere Einrichtung zu löschen. Hier- von können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Personalakten die Buchnummer, die Angaben über Familien- name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Ein- tritts- und Austrittsdatum der Untergebrachten sowie die auf- nehmende Einrichtung bei Verlegung ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Personalakten erforderlich ist.

(2) Aufzeichnungen nach § 105 sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen. Dies gilt nicht, wenn und solange eine fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung zur Auf- klärung und Verfolgung der aufgezeichneten Vorkommnisse unerlässlich ist.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Untergebrachten nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvor- haben nach § 113,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,

4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechts- ansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer der in § 1 genannten Freiheitsentziehung

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Untergebrachten erneut zum Vollzug einer Freiheits- strafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre für Personalakten, Gesundheitsakten und Thera- pieakten,
2. 30 Jahre für Untergebrachtenbücher.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzu- nehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewah- rungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interes- sen der Betroffenen erforderlich ist.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 Absätze 1 bis 3 und 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes. Die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 112

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 des Ham- burgischen Datenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme ange- wiesen sind, Akteneinsicht.

§ 113

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 114

Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes über Begriffsbestimmungen (§ 4), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 5 Absatz 2), die Rechte des Betroffenen (§ 6), das Datengeheimnis (§ 7), die Durchführung des Datenschutzes (§ 10), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Daten- schutz und Informationsfreiheit (§§ 23 bis 26) und die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 32, 33) gelten entsprechend.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 115

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Frei-

heit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2 Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „und der Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der Eintrag zu § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Behandlungsuntersuchung“.
 - 2.2 Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung“.
 - 2.3 Der Eintrag zu § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Vorbereitung der Eingliederung“.
 - 2.4 Der Eintrag zu § 32 erhält folgende Fassung:
„§ 32 Telekommunikation“.
 - 2.5 Der Eintrag zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:
„Beschäftigung“.
 - 2.6 Der Eintrag zu § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34 Beschäftigung“.
 - 2.7 Der Eintrag zu § 35 erhält folgende Fassung:
„§ 35 Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen“.
 - 2.8 Der Eintrag zu § 41 erhält folgende Fassung:
„§ 41 Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung“.
 - 2.9 Der Eintrag zu § 64 erhält folgende Fassung:
„§ 64 (aufgehoben)“.
 - 2.10 Der Eintrag zu § 72 erhält folgende Fassung:
„§ 72 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.
 - 2.11 Der Eintrag zu Teil 3 erhält folgende Fassung:
„Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“.
 - 2.12 Die Einträge zu den §§ 93 bis 97 erhalten folgende Fassung:
„§ 93 Aufgaben, Gestaltung des Vollzuges
§ 94 Behandlungsuntersuchung
§ 95 Vollzugsplan
§ 96 Behandlung, Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Freistellung von der Haft
§ 97 Unterstützung nach der Entlassung“.
3. In § 1 werden die Wörter „und der Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“
 - 4.2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „über ihre Rechte“ durch die Wörter „in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte“ ersetzt.
 - 5.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Verkürzung der Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Behandlungsuntersuchung“.
 - 6.2 In Absatz 1 wird das Wort „Aufnahmeuntersuchung“ durch das Wort „Behandlungsuntersuchung“ ersetzt.
 - 6.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den vollstreckungsrechtlichen Unterlagen sind mit Zustimmung der Gefangenen insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.“
 - 6.4 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) In der Behandlungsuntersuchung werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.“
 - 6.5 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - 6.6 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Untersuchung kann bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In Absatz 1 wird das Wort „Aufnahmeuntersuchung“ durch das Wort „Behandlungsuntersuchung“ ersetzt.
 - 7.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 7.2.1 In Nummer 3 werden die Wörter „Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung“ durch die Wörter „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung“ ersetzt.
 - 7.2.2 In Nummer 7 wird das Wort „Entlassungsvorbereitung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
 - 7.3 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Sie sollen angehalten werden, den durch die

- Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.“
- 7.4 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- 7.5 Im neuen Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.“
- 7.6 Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
„(6) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann mit Zustimmung der Gefangenen auch die für sie zuständige Bewährungshelferin oder der für sie zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden.
(7) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist mit Zustimmung der Gefangenen der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr bzw. ihm der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.“
8. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen“ ersetzt durch die Wörter „einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen“.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,
1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) zu verlassen,
2. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) zu verlassen,
3. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
4. die Anstalt für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr zu verlassen (Freistellung von der Haft),
5. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freiengang) nachzugehen.
Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“
- 9.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“
10. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Kranke Gefangene, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand von der Haft freigestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie die Freistellung von der Haft zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 12 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In der Überschrift werden die Wörter „Vorbereitung der Entlassung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
- 11.2 In Absatz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Eingliederung“ ersetzt.
- 11.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 11.3.1 Die Wörter „Vorbereitung der Entlassung“ werden durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
- 11.3.2 Nummer 3 wird gestrichen.
- 11.4 In Absatz 4 werden die Wörter „Vorbereitung der Entlassung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vorbereitung der Eingliederung“.
- 12.2 In Satz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Eingliederung“ ersetzt.
- 12.3 In Satz 5 wird das Wort „Entlassungsvorbereitungen“ durch das Wort „Eingliederungsvorbereitungen“ ersetzt.
13. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz das Wort „Videoüberwachung“ durch das Wort „Videobeobachtung“ ersetzt.
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Notaren“ die Textstelle „soweit sie von den Gefangenen mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden,“ eingefügt.
- 14.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 14.2.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,“.
- 14.2.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
- 14.2.3 Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,“.
- 14.2.4 In der neuen Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- 14.2.5 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind.“
- 14.3 Absatz 5 wird aufgehoben.
15. § 32 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Telekommunikation“.
- 15.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“

- 15.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Textstelle „vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3205), in der jeweils geltenden Fassung“ wird gestrichen.
16. Die Überschrift zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:
„Beschäftigung“.
17. § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34
Beschäftigung
(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung (Beschäftigung) sind auf Grund ihrer zentralen Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags im Strafvollzug besonders zu fördern. Sie dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.
(2) Die Anstalt soll den Gefangenen der Eingliederung förderliche Arbeit oder arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Sie soll auch im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden.
(3) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Gefangenen Deutschkurse angeboten werden.
(4) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen (Bildungsmaßnahmen) gegeben werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.
(5) Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.
(6) Für geeignete Gefangene soll Unterricht in den zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss führenden Fächern oder nach Möglichkeit zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie zur Grundbildung und Berufsvorbereitung vorgesehen werden. Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.“
18. § 35 erhält folgende Fassung:
„§ 35
Abschluss im Vollzug
begonnener Bildungsmaßnahmen
(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf schriftlichen Antrag gestatten, nach der Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit
1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. dies zur Eingliederung erforderlich ist,
3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

Hierzu können die Betroffenen, sofern sie es wünschen und es die Belegungssituation zulässt, über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben oder vorübergehend wieder aufgenommen werden. Die Anträge auf Fortführung, Verbleib oder Wiederaufnahme sind jederzeit widerruflich. Erfolgt ein Widerruf, sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

(2) Für die Betroffenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.“

19. In § 36 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
20. In § 38 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 34 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Bezeichnung „§ 34 Absatz 4“ ersetzt.
21. In § 39 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
22. § 40 wird wie folgt geändert:
- 22.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus können sie auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten nach Absatz 8 erhalten.“
- 22.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 34 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Textstelle „§ 34 Absatz 2“ ersetzt.
- 22.3 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „§ 34 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 34 Absatz 2“ ersetzt.
- 22.4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 22.4.1 In Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder einer Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
- 22.4.2 In Nummer 5 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
- 22.5 In Absatz 7 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
- 22.6 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Gefangene können auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten erhalten. Sie erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese der Freien und Hansestadt Hamburg zustehen, wenn sie
1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 34 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 40 Absätze 1 und 2 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.“
23. § 41 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung“.

23.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nehmen die Gefangenen stunden- oder tageweise an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, so erhalten sie in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts gemäß § 40 Absatz 2 oder der Ausbildungsbeihilfe gemäß Absatz 2 eine Entgeltfortzahlung.“

24. § 44 wird wie folgt geändert:

24.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Freigänger (§ 36) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Anstaltsleitung zulässig.“

24.2 Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Gelder“ ersetzt.

25. In § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.“

26. § 58 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie.“

27. § 64 wird aufgehoben.

28. § 67 wird wie folgt geändert:

28.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Versterben Gefangene, so gilt für die Unterrichtung von Opfern § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.“

28.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

29. § 72 wird wie folgt geändert:

29.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.

29.2 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauchs“ und die Wörter „Missbrauch von Betäubungsmitteln“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.

29.3 In Absatz 2 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauch“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.

30. In § 76 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“

31. In § 77 Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „anderer Gefangener“ die Wörter „oder Beschädigung fremder Sachen“ eingefügt.

32. § 78 wird wie folgt geändert:

32.1 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Fesseln“ die Wörter „und Reizstoffe“ eingefügt.

32.2 In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Schusswaffen“ die Wörter „sowie Reizstoffe“ gestrichen.

33. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet
der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Gefangenen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Gefangenen zulässig.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Gefangenen über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Anstalt und einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der nicht in der Anstalt tätig ist. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersu-

chung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.“

34. § 85 wird wie folgt geändert:

34.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

34.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
3. sich den ihnen zugewiesenen Aufgaben entziehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
8. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
9. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
10. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.“

35. Die Überschrift zu Teil 3 erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“.

36. §§ 93 bis 97 erhalten folgende Fassung:

§ 93

Aufgaben, Gestaltung des Vollzuges

(1) Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

(2) Bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe ist eine individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung im Sinne von § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs anzubieten. Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 94

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Gefangenen festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegen wirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

(4) Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Gefangenen zu erörtern.

§ 95

Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Er enthält insbesondere Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug,
13. Vorbereitung der Eingliederung und Nachsorge.

Der Vollzugsplan ist in Grundzügen zu begründen.

(2) Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Gefangenen anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Der Vollzugsplan und die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(3) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sollen in die Planung einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden. Ständen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann mit Zustimmung der Gefangenen auch die für sie zuständige Bewährungshelferin oder der für sie zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden.

(4) Der Vollzugsplan wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Den Gefangenen wird der Vollzugsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden. Der Vollzugsplan ist den Gefangenen auszuhändigen.

(5) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist mit Zustimmung der Gefangenen der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr bzw. ihm der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

§ 96

Behandlung, Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Freistellung von der Haft

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(3) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(4) Die Anstalt kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Eingliederung Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten gewähren. § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) § 26 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Gesamtdauer des Besuchs mindestens fünf Stunden im Monat beträgt.

§ 97

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Anstalt kann früheren Gefangenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Anstalt des Justizvollzuges verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(3) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.“

37. § 98 wird wie folgt geändert:

37.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollzug von Freiheitsstrafen erfolgt in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) der Freien und Hansestadt Hamburg.“

37.2 Absatz 4 wird aufgehoben.

37.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

37.4 Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „den Absätzen 3 und 4“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.

38. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den hieran maßgeblich Beteiligten durch. § 8 Absatz 6 bleibt unberührt.“

39. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.“

40. In § 116 Absatz 2 werden die Wörter „und Untergebrachten“ gestrichen.

41. § 118 wird wie folgt geändert:

41.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „in § 1 genannten Freiheitsentziehungen“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

41.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „in § 1 genannten Freiheitsentziehungen“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

42. In § 119 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „überwacht“ durch das Wort „beobachtet“ ersetzt.

43. In § 120 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „in § 1 genannten Freiheitsentziehungen“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

44. In § 123 Absatz 4 wird hinter der Textstelle „Ärztinnen oder Ärzte,“ jeweils die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

45. In § 125 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

46. § 130 wird wie folgt geändert:

46.1 Die Textstelle „zuletzt geändert am 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)“ wird durch die Textstelle „zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425, 2428)“ ersetzt.

46.2 Nummer 3 wird gestrichen.

46.3 Die Nummern 4 bis 7 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 In Abschnitt 1 wird hinter dem Eintrag zu § 5 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 5a Vorbehaltene Sicherungsverwahrung“.

1.2 Der Eintrag zu § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Behandlungsuntersuchung“.

- 1.3 Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung“.
- 1.4 Der Eintrag zu § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Vorbereitung der Eingliederung“.
- 1.5 Der Eintrag zu § 32 erhält folgende Fassung:
„§ 32 Telekommunikation“.
- 1.6 Hinter dem Eintrag zu § 35 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 35a Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen“.
- 1.7 Der Eintrag zu § 40 erhält folgende Fassung:
„§ 40 Ausbildungsbeihilfe, Vergütung, Entgeltfortzahlung“.
- 1.8 Der Eintrag zu § 64 erhält folgende Fassung:
„§ 64 (aufgehoben)“.
- 1.9 Der Eintrag zu § 72 erhält folgende Fassung:
„§ 72 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“
- 2.2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.“
3. In Abschnitt 1 wird hinter § 5 folgender § 5a eingefügt:
„§ 5a
Vorbehaltene Sicherungsverwahrung
(1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften bei angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe nach §§ 93 bis 97 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend.
(2) § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.“
4. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „über ihre Rechte“ durch die Wörter „in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Behandlungsuntersuchung“.
- 5.2 In Absatz 1 wird das Wort „Aufnahmeuntersuchung“ durch das Wort „Behandlungsuntersuchung“ ersetzt.
- 5.3 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Aufnahmeuntersuchung“ durch das Wort „Behandlungsuntersuchung“ und das Wort „planvolle“ durch die Wörter „zielgerichtete und wirkungsorientierte“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Aufnahmeuntersuchung“ durch das Wort „Behandlungsuntersuchung“ ersetzt.
- 6.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1 In Nummer 4 werden die Wörter „Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung“ durch die Wörter „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung“ ersetzt.
- 6.2.2 In Nummer 8 wird das Wort „Entlassungsvorbereitung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
- 6.3 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.“
- 6.4 Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:
„(5) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Sie sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.
(6) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann mit Zustimmung der Gefangenen auch die für sie zuständige Jugendbewährungshelferin oder der für sie zuständige Jugendbewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden.
(7) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist mit Zustimmung der Gefangenen der künftig zuständigen Jugendbewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Jugendbewährungshelfer in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr bzw. ihm der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.“
7. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen“ durch die Wörter „einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 8.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,
1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) zu verlassen,
2. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) zu verlassen,
3. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
4. die Anstalt für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr zu verlassen (Freistellung von der Haft),
5. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen,
6. den Vollzug in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger fortzusetzen,
wenn sie hierfür geeignet sind.“
- 8.1.2 In Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- 8.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“
9. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Kranke Gefangene, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand von der Haft freigestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie die Freistellung von der Haft zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 12 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In der Überschrift werden die Wörter „Vorbereitung der Entlassung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
- 10.2 In Absatz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Eingliederung“ ersetzt.
- 10.3 In den Absätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Vorbereitung der Entlassung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Vorbereitung der Eingliederung“.
- 11.2 In Satz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Eingliederung“ ersetzt.
- 11.3 In Satz 5 wird das Wort „Entlassungsvorbereitungen“ durch das Wort „Eingliederungsvorbereitungen“ ersetzt.
12. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz das Wort „Videoüberwachung“ durch das Wort „Videobeobachtung“ ersetzt.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Notaren“ die Textstelle „soweit sie von den Gefangenen mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden,“ eingefügt.
- 13.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 13.2.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 „4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,“.
- 13.2.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
- 13.2.3 Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,“.
- 13.2.4 In der neuen Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- 13.2.5 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
 „8. an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind.“
- 13.3 Absatz 5 wird aufgehoben.
14. § 32 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Telekommunikation“.
- 14.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“
- 14.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Textstelle „vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3205), in der jeweils geltenden Fassung“ wird gestrichen.
15. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Gefangenen Deutschkurse angeboten werden.“
16. Hinter § 35 wird folgender § 35a eingefügt:
 „§ 35a
 Abschluss im Vollzug
 begonnener Bildungsmaßnahmen
 (1) Die Anstalt kann Gefangenen auf schriftlichen Antrag gestatten, nach der Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit
 1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 2. dies zur Eingliederung erforderlich ist,
 3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
 4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.
 Hierzu können die Betroffenen, sofern sie es wünschen und es die Belegungssituation zulässt, über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben oder vorübergehend wieder aufgenommen werden. Die Anträge auf Fortführung, Verbleib oder Wiederaufnahme sind jederzeit widerruflich. Erfolgt ein Widerruf, sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.
 (2) Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.
 (3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.“
17. In § 36 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
18. In § 39 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
19. § 40 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Ausbildungsbeihilfe, Vergütung, Entgeltfortzahlung“.
- 19.2 Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 „(4) Nehmen die Gefangenen stunden- oder tageweise an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnah-

men zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, so erhalten sie in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe gemäß Absatz 1 oder des Arbeitsentgelts gemäß Absatz 2 eine Entgeltfortzahlung.

(5) Gefangene können auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten erhalten. Sie erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese der Freien und Hansestadt Hamburg zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 34 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 40 Absätze 1 und 2 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.“

20. § 44 wird wie folgt geändert:

20.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Freigänger (§ 36) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Anstaltsleitung zulässig.“

20.2 Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Gelder“ ersetzt.

21. In § 52 Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.“

22. § 58 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie.“

23. § 64 wird aufgehoben.

24. § 67 wird wie folgt geändert:

24.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Versterben Gefangene, so gilt für die Unterrichtung von Opfern § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.“

24.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

25. § 72 wird wie folgt geändert:

25.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.

25.2 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauchs“ und die Wörter „Missbrauch von Betäubungsmitteln“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.

25.3 In Absatz 2 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauch“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.

26. In § 76 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“

27. In § 77 Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „anderer Gefangener“ die Wörter „oder Beschädigung fremder Sachen“ eingefügt.

28. § 78 wird wie folgt geändert:

28.1 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Fesseln“ die Wörter „und Reizstoffe“ eingefügt.

28.2 In Absatz 4 werden die Wörter „sowie Reizstoffe“ gestrichen.

29. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet
der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Gefangenen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Gefangenen zulässig.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Gefangenen über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Anstalt und einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der nicht in der Anstalt tätig ist. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag

auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.“

30. § 86 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
3. sich den ihnen zugewiesenen Aufgaben entziehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
8. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
9. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
10. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten der Gefangenen nach § 5 Absatz 1 sowie § 50 Absatz 2.“

31. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den hieran maßgeblich Beteiligten durch. § 8 Absatz 6 bleibt unberührt.“

32. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.“

33. In § 115 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „überwacht“ durch das Wort „beobachtet“ ersetzt.

34. In § 119 Absatz 4 wird hinter der Textstelle „Ärztinnen oder Ärzte,“ jeweils die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Telekommunikation“.

1.2 Der Eintrag zu § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.

2. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.“

3. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz das Wort „Videoüberwachung“ durch das Wort „Videobeobachtung“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Notaren“ die Textstelle „soweit sie von den Untersuchungsgefangenen mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden,“ eingefügt.

4.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.2.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,“.

4.2.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.

4.2.3 Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,“.

4.2.4 In der neuen Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

4.2.5 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind.“

4.3 Absatz 5 wird aufgehoben.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

5.1 In der Überschrift wird das Wort „Telefongespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.

5.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“

5.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Textstelle „vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 29. April 2009 (BGBl. I S. 994, 997), in der jeweils geltenden Fassung“ wird gestrichen.

6. In § 38 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.“

7. § 52 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.

7.2 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauchs“ und die Wörter „Missbrauch von Betäubungs-

mitteln“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.

- 7.3 In Absatz 2 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauch“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
8. In § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“
9. § 57 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Fesseln“ die Wörter „und Reizstoffe“ eingefügt.
- 9.2 In Absatz 4 werden die Wörter „sowie Reizstoffe“ gestrichen.
10. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Untersuchungsgefangenen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Untersuchungsgefangenen zulässig.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Untersuchungsgefangenen über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der

Zustimmung der Leitung der Anstalt und einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der nicht in der Anstalt tätig ist. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untersuchungsgefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Untersuchungsgefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.“

11. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.“

12. In § 102 Absatz 1 werden die Wörter „überwacht und aufgezeichnet“ durch die Wörter „beobachtet und aufgezeichnet“ ersetzt.

13. In § 106 Absatz 4 wird hinter der Textstelle „Ärztinnen oder Ärzte,“ jeweils die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 5

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes und des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Mai 2013.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Wohnungswesens

Vom 21. Mai 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes

Das Hamburgische Wohnraumförderungsgesetz vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2030, 2797), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755),“ ersetzt durch die Textstelle „vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924),“.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. In § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die darlehensverwaltende Stelle kann Familienzusatzdarlehen, die aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vor dem 17. Juli 1985 bewilligt worden sind und nur noch im Bagatellbereich valutieren, mit angemessener Frist zum Zwecke der Ersetzung aus Mitteln des Kapitalmarktes ganz oder teilweise kündigen.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes

Das Hamburgische Wohnungsbindungsgesetz vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 81, 172), geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „1. April 2008“ durch die Textstelle „1. Januar 2013“ ersetzt und hinter dem Wort „werden“ wird die Textstelle „, mindestens aber 4 vom Hundert“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einstellung der Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse als Folge einer vorzeitigen Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens ist vom Verfügungsberechtigten zu vertreten.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „bei freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung“ durch die Wörter „in besonderen Fällen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sind die für ein Eigenheim, eine Eigensiedlung oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel vollständig zurückgezahlt worden, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und Ablösungen“ gestrichen.

3. In § 25 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. § 27 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes

Das Hamburgische Wohnraumschutzgesetz vom 8. März 1982 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter dem Eintrag zu § 12 werden folgende Einträge eingefügt:
„§ 12a Treuhänder bei Veränderungen von Wohnraum
§ 12b Treuhänder bei leer stehendem Wohnraum“.
 - b) Hinter dem Eintrag zu § 12b wird im Vierten Abschnitt folgender Eintrag eingefügt: „§ 13 Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, erweiterte Anzeige mit Genehmigungsfiktion, Hinweisrecht“.
 - c) Im Eintrag zum bisherigen § 13 wird die Bezeichnung „§ 13“ durch „§ 13a“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 3 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Heizungsmöglichkeit oder die Möglichkeit des Anschlusses eines Herdes, von elektrischer Beleuchtung oder elektrischen Geräten fehlt oder ungenügend ist,“.
4. In § 5 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „wesentliche“ und „in erheblicher Weise“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nummer 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Findet die Nutzung des Wohnraums zu anderen als Wohnzwecken in der Hauptwohnung des Nutzungsberechtigten statt und beträgt weniger als 50 vom Hundert der Gesamtwohnfläche, so ist im Zweifel anzunehmen, dass gleichzeitig die Wohnnutzung aufrechterhalten wird und damit keine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Nutzung des Wohnraums zu anderen als Wohnzwecken zeitlich so beschränkt ist, dass der Charakter der Wohnung als Hauptwohnung unberührt bleibt.“
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:
„Als Beginn des Leerstehenlassens von Wohnraum gilt grundsätzlich der Auszug des letzten Bewohners, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.“

- c) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn Um- oder Neubaumaßnahmen geplant sind, und diese Maßnahmen durch ein unbefristetes Mietverhältnis erheblich erschwert würden, ist der Abschluss von Zeitmietverträgen (Zwischenvermietung) oder eine andere Zwischennutzung zu Wohnzwecken zur Abwendung von Zweckentfremdungen durch Leerstehenlassen grundsätzlich zumutbar. Eine Zwischennutzung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn Belange der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen entgegenstehen.“

6. In § 10 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das öffentliche oder berechtigte Interesse Verfügungsberechtigter zum Leerstehenlassen von Wohnraum ist bei Um- oder Neubaumaßnahmen nur gegeben, wenn eine Zwischennutzung gemäß § 9 Absatz 3 Sätze 2 und 3 bis zum Beginn der Baumaßnahmen unzumutbar ist.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die zuständige Behörde setzt hierfür eine Frist, die im Regelfall zwei Monate beträgt.“

- b) In Absatz 2 Sätze 1 und 4 wird jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

- 7a. Hinter § 12 werden im Dritten Abschnitt folgende neue §§ 12a und 12b eingefügt:

„§ 12a

Treuhänder bei Veränderungen von Wohnraum

(1) Ist Wohnraum entgegen § 9 so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, so kann die zuständige Behörde zur Wiederherstellung für Wohnzwecke einen Treuhänder einsetzen, sofern der Verfügungsberechtigte nicht nachweist, dass er selbst innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Fristen die für die Wiederherstellung erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt hat.

(2) Der Treuhänder hat die Aufgabe, anstelle des Verfügungsberechtigten den Wohnraum wieder für Wohnzwecke herzustellen. Er hat das Recht und die Pflicht, das Grundstück zu verwalten und alle weiteren zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen den Verfügungsberechtigten vorzunehmen und abzuschließen. Der Treuhänder hat dem Verfügungsberechtigten und der zuständigen Behörde zu den von ihr bestimmten Zeitpunkten Rechnung zu legen. Der Treuhänder hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung und die Erstattung seiner Auslagen. § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Mit der Bestellung des Treuhänders ist dem Verfügungsberechtigten der Besitz an dem Grundstück entzogen und der Treuhänder in den Besitz eingewiesen. Die zuständige Behörde verschafft dem Treuhänder – erforderlichenfalls mit Zwangsmaßnahmen – den tatsächlichen Besitz.

(4) Die Einsetzung des Treuhänders ist wieder aufzuheben, sobald er seine Aufgabe erfüllt hat oder zur Sicherstellung der Wiederherstellung des Wohnraums für Wohnzwecke für ihn kein Bedürfnis mehr besteht. Die zuständige

Behörde kann den Treuhänder, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen, jederzeit abberufen.

(5) Die Befugnis, andere Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136) in der jeweils geltenden Fassung anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 12b

Treuhänder bei leer stehendem Wohnraum

(1) Kommt der Verfügungsberechtigte einem Wohnnutzungsgebot nach § 12 Absatz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde zur Wiederzuführung des Wohnraums zu Wohnzwecken einen Treuhänder einsetzen, sofern der Verfügungsberechtigte nicht nachweist, dass er selbst innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Fristen die dafür erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt hat.

(2) Die Einsetzung des Treuhänders kann mit dem Wohnnutzungsgebot verbunden werden.

(3) § 12a Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend.“

8. Hinter § 12b wird im Vierten Abschnitt folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13

Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, erweiterte Anzeige mit Genehmigungsfiktion, Hinweisrecht

(1) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte, Bewohner, Verwalter und Vermittler haben unentgeltlich Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert am 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692), in der jeweils geltenden Fassung. Verwalter, Vermittler und Diensteanbieter sollen nur dann herangezogen werden, wenn und soweit der Sachverhalt dadurch einfacher oder zügiger aufgeklärt werden kann.

(2) Wird Wohnraum ab Beginn des Leerstehenlassens nicht innerhalb von vier Monaten zu Wohnzwecken genutzt, so haben die Verfügungsberechtigten dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; sie haben die Gründe hierfür anzugeben und nachzuweisen sowie Belegenheit, Größe, wesentliche Ausstattung und die vorgesehene Miete mitzuteilen.

(3) Zeigt der Verfügungsberechtigte gemäß Absatz 2 das Leerstehenlassen und die damit verbundene konkrete Absicht von Um- oder Neubaumaßnahmen an, gilt die Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 10 für die Dauer des durch die baulichen Maßnahmen bedingten Leerstehenlassens als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht. In der Anzeige sind neben der Belegenheit und Größe die Anzahl der betroffenen Wohneinheiten sowie Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahmen anzugeben und nachzuweisen (erweiterte Anzeige mit Genehmigungsfiktion). Widerspricht die zuständige Behörde im Sinne des Satzes 1 gilt die erweiterte Anzeige als Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 10.

(4) Steht Wohnraum leer, kann die zuständige Behörde den Verfügungsberechtigten auf Wohnungsuchende hinweisen. Hingewiesen werden kann auch auf Haushalte, die als vordringlich wohnungsuchend anerkannt sind. Die zuständige Behörde ist berechtigt, Wohnungsuchenden die Belegenheit des leer stehenden Wohnraums sowie

Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten zugänglich zu machen, wenn der Verfügungsberechtigte den ihm nachgewiesenen Wohnungsuchenden nicht innerhalb eines Monats ein Wohnungsangebot unterbreitet hat.“

9. Der bisherige § 13 wird § 13a und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden hinter der Bezeichnung „§ 9“ die Wörter „auch entgegen einem Wohnnutzungsgebot“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Anordnung“ die Textstelle „zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum (§§ 3 bis 8)“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird neuer Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde hat vor der Anordnung von Maßnahmen den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; ihre Stellungnahmen sollen angemessen berücksichtigt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
11. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz werden hinter dem Wort „wer“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 13 Absatz 1“ durch „§ 13a Absatz 1“ ersetzt.
 - c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 13 Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt, oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,“.
 - d) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. entgegen § 13 Absatz 2 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder die Angaben nicht oder

nicht rechtzeitig macht, oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.“

- e) Es wird folgender neuer Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 ist auch der Versuch ordnungswidrig.“
- f) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. ohne die erforderliche Genehmigung für die zweckfremde Verwendung des Wohnraums gemäß § 9 Absatz 2 erhalten zu haben dessen Überlassung an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs anbietet oder dafür wirbt,
 2. Angebote oder Werbung im Sinne der Nummer 1 verbreitet oder deren Verbreitung ermöglicht.“
- g) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- h) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes haben auf Verlangen der zuständigen Behörde Angebote und Werbung, die nach Absatz 2 ordnungswidrig sind, von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen.“

Artikel 4

Schlussbestimmungen

- (1) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (3) Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Mai 2013.

Der Senat